

S i e b e n t e r A b s c h n i t t.

Die Schweizer Angelegenheiten.

11ten November bis 20ten März.

In naher Verbindung mit den Deutschen Angelegenheiten standen die der Schweiz.

Im sechsten Artikel des Pariser Friedens war die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz im Grundsatz ausgesprochen, und damit auch die Richtung gegeben, worin sich die Verhandlungen über dieses Land zu bewegen hatten. Im Mittelpunkt Europa's gelegen, Bewahrerin der wichtigsten Alpenpässe, von einer überwiegend Deutschen Bevölkerung jedoch mit Zugabe Französischen und Italischen Blutes bewohnt, und in steter Wechselwirkung mit den umliegenden Deutschen Französischen und Italiänischen Stämmen, konnte die Schweiz nicht in unbeachteter und untergeordneter Vereinzelung gelassen werden, wenn die Zukunft Europa's fest begründet werden sollte. Denn so leicht und unbedenklich die Grundsätze des Pariser Friedens über sie hingestellt waren, so setzte ihre Ausführung eine Einigkeit im Innern und eine daraus hervorgehende Kraft gegen die Fremde voraus, welche nicht vorhanden waren. Die Schweiz zeigte in dieser Beziehung im Kleinen ein Bild derselben Verhältnisse, welche sich der Beruhigung und Anordnung

Deutschlands entgegenstellten; und wenn diese Verhältnisse gerade durch ihre Kleinheit von geringerer Bedeutung erschienen und dem Auslande ein leichteres Spiel gewährten, so kam es dagegen der Schweiz als Erbschaft ihrer früheren Geschichte zu Statten, daß sie auf die gute Gesinnung aller großen Mächte rechnen durfte, und glücklicher als Deutschland Polen und Italien, nebst den Niederlanden außersehen wurde, nicht zu geben sondern zu empfangen. Denn die Verbündeten hatten schon während des Sommers ihren Einfluß in der Schweiz dahin angewandt, daß die Tagsatzung sich zunächst selbst vertragen, die Ansprüche der Cantone unter einander ausgleichen und eine neue Bundesverfassung herstellen sollte, worin Europa für die dauernde Ruhe und Kraft des Landes die Gewähr finden könnte. Das Haupthinderniß des Friedens lag in den Ansprüchen Berns auf Wiedervereinigung des Waadtlandes und des Bernischen Aargau's; da dieses Streben durch Kaiser Alexanders Theilnahme für die Waadt und den heftigen Widerstand eines Theils der Aargauer vereitelt ward, so erboten sich die Verbündeten den Stand Bern durch Ueberlassung des zu Deutschland gehörigen ehemaligen Bisthums Basel zu befriedigen, und verhiessen der Schweiz eine feste Kriegsgränze und eine weitere Verstärkung mittelst der Wiedervereinigung von Genf Neuenburg und Wallis, welche durch Napoleon gewaltsam aus ihrem früheren Verhältniß zu der Schweiz gerissen, jetzt als drei Cantone in den Bund aufgenommen werden sollten. Durch solche Aussichten gelang es, einen neuen Bundesverein vorläufig zu Stande zu bringen, und die Schweizer Abgeordneten Reinhard Montenach und Wieland erschienen Ende Septembers in Wien, um die Anerkennung des neuen Bundes, die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Ueberlassung von Gebieten zu Herstellung einer festen Kriegsgränze und Gewähren von Entschädigung für mehrere Cantone

zu betreiben¹²⁰. Später erschienen auch Gesandte einzelner Cantone, von denen namentlich Saharpe auf die Ansichten des Kaisers Alexander einen großen Einfluß übte.

Die Abgeordneten fanden bei ihren Besuchen von Fürsten und Ministern eine sehr freundliche Aufnahme, und überzeugten sich im Laufe des October von den geneigten Gesinnungen Oesterreichs, Englands, Preußens, Rußlands; sie vernahmen, daß Kaiser Alexander nach derselben Ansicht welche Stein in Beziehung auf die Behandlung der Deutschen Angelegenheiten geltend machte, die Verfassung und innere Ausgleichung mit der Gebietszuteilung verbinden, und durch eine Minister-Commission die Parteien anhören und die verschiedenartigen Ansprüche entscheiden lassen wolle. Diese Commission ward aus Stein für Rußland, Wessenberg für Oesterreich, Humboldt für Preußen, Stewart für England gebildet, und dann auch Frankreich zur Absendung eines Beisitzers eingeladen; als solcher erschien der Herzog von Dalberg. Stein übernahm den Vorsitz. Als die Schweizerischen Gesandten Stein besuchten, ging er ausführlich ein, bedauerte den Vorfall mit Senft-Pilsach, und äußerte, jenes unglückliche Ereigniß dürfe Berns Rechten um so weniger Nachtheil bringen, als dasselbe durch jenen wirklich zu falschen Schritten verleitet sey; niemand besser als er kenne Senfts Leichtsinns; derselbe habe eine seiner Rechten geheirathet, und ihm großen Familien-Kummer verursacht. —

Oct. 23. Kaiser Alexander sprach es aus, er wolle als Freund der Schweiz sich fortdauernd für ihre inneren und äußeren Angelegenheiten verwenden; er habe dabei die Nation, die große Masse der Nation, nicht diese oder jene Partei, im Auge; und schmerzlich bedauere er die anhaltenden inneren Bewegungen Unruhen und Spaltungen. Die Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz werde keine Hindernisse finden; nachher aber sey es an ihr, sich solcher Gesinnungen würdig zu machen.

Die Könige und Kronprinzen von Bayern und Württemberg und der Großherzog von Baden äußerten den Gesandten den Wunsch, die Schweiz möge sich mehr an Deutschland, ihr Mutterland, anschließen; Talleyrand und Dalberg zeigten sich hinsichtlich der Gränze sehr zurückhaltend, und jener versuchte die Gesandten zu Wiederanknüpfung der alten Kapitulationen mit Frankreich zu bestimmen, wie er auch späterhin für Frankreich einen vorwiegenden Einfluß auf die Schweiz in Anspruch nahm, welchen Reinhard mit Entschiedenheit ablehnte und dabei der uneigennütigen und hochherzigen Vermittlung Alexanders volle Anerkennung sollte.

Die Conferenzen wurden am 15ten November eröffnet; außer den ernannten Ministern waren der Russische und Englische Gesandte in der Schweiz Capodistria und Stratford-Canning zugegen. Die Gesandten legten die neue Verfassung sowie den Ausgleichungsplan vor, welcher jedoch nur für ökonomische Forderungen nicht für Gebietsansprüche Mittel an die Hand gebe; die neue Verfassung sey kräftiger und vollständiger als die früheren Bundesbriefe, aber schwächer als die Vermittlungsacte, übrigens geeignet das Vertrauen des In- und Auslandes zu erwerben; die Schweiz betrachte sich als völlig berechtigt sich selbst für frei und unabhängig zu erklären, sich selbst eine Verfassung zu geben, sie werde jedoch als ein Glück und als Befestigung ihres politischen Bestandes erachten, eben so wie im Westphälischen Frieden, ihre Freiheit und Unabhängigkeit von Neuem bestimmt ausgesprochen und erklärt zu sehen. Da nun auch Montenach, welcher zuerst jede fremde Einmischung in die Gebietsansprüche verworfen hatte, gestehen mußte, daß zwischen den Cantonen die wie Bern das rechtliche Daseyn ganzer Cantone in Frage stellten, und diesen Letzteren kein Austrag möglich sey, so ergab sich für die Conferenz die Nothwendigkeit, diese Aufgabe selbst zu übernehmen, um einem

für die Schweiz und Europa gleich gefährlichen Bürgerkriege vorzubeugen. Am 16ten November schrieb Stein folgendes

Gutachten über die Schweizer Sache.

Die Bewegungen in der Schweiz waren die Folge der Rückwirkung des Geistes der Unabhängigkeit und Gleichheit gegen die aristokratischen Einrichtungen des Monopols und der Unterwerfung, Verhältnisse welche die Eigenliebe und den Nutzen der Mehrzahl verletzten und Mißbräuche mit sich führten. Diese Bewegungen zeigten sich geraume Zeit vor der Französischen Revolution, aber diese gab jenen Grundsätzen alle die Kraft und Ausdehnung, welche das Beispiel eines großen aufgeregten und erobernden Volkes hervorbringen kann; sie bereitete die Meinungen auf eine große Veränderung vor, und steigerte die Leidenschaften bis zum höchsten Grade der Aufwallung. Ein fremdes Heer, von Unzufriedenen eingeladen, stürzte die alte Ordnung der Dinge um, setzte an die Stelle eines Bundes von Freistaaten den einen und untheilbaren Helvetischen Freistaat, eine dem allgemeinen Willen so entgegenstehende Einrichtung, daß sie nur so lange dauerte als die fremde Waffenmacht sie stützte, und in demselben Augenblick als sich diese entfernte, zusammenstürzte. Ihr folgte die Vermittlungs-Acte, sie stellte die Cantonverfassungen her mit einer den Ansichten und Gefühlen jeder örtlichen Bevölkerung mehr entsprechenden innern Einrichtung, und diese Einrichtungen wurden durch einen Bund verknüpft. Beim Einrücken der verbündeten Heere im December 1813 ward die Vermittlungsacte durch die Bundesversammlung abgeschafft (29ten December), und man beschäftigte sich mit einem neuen Verfassungsvertrage, den jetzt die Schweizer Abgeordneten vorlegen (15ten November), wobei sie verlangen, daß die hohen verbündeten Mächte die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz anerkennen und ihr die alten Gränzen

zurückgeben, wobei sie sich zugleich erbieten die erforderlichen Aufklärungen hinsichtlich der Fragen zu geben, welche die Schweiz im Innern bewegen — ohne jedoch die Einmischung und Entscheidung der verbündeten Mächte zu verlangen, obgleich sie den Herren Reinhard und Wieland nothwendig schien, während Herr v. Montenach sie für überflüssig hält da er das Schiedsrichterverfahren der alten aus 13 Cantonen bestehenden Schweiz auf den jetzigen Zustand der Dinge mit 22 oder 19 Cantonen anwendbar glaubt.

Solches ist die allgemeine Lage des Geschäfts womit der Ausschuß sich beschäftigt; es stellen sich zu seiner Erörterung Fragen des Rechts und Fragen der Politik oder der Schicklichkeit — die bedeutendste der ersteren ist die Frage über die Gültigkeit der Vermittlungsacte, — und über die daraus für die Betheiligten ausfließenden Rechte.

Die Vermittlungsacte kann nicht betrachtet werden als ursprünglich und wesentlich richtig; sie ist gemacht unter einem überwiegenden Einfluß, aber nicht von solcher Art, daß er die Zustimmung der Abgeordneten die sie unterzeichneten, der Regierungen welche sie angenommen, zu einer Täuschung machte; sie ist gemacht worden durch den Vermittler mit Kenntniß der Schweizerischen Verhältnisse; ihr Einfluß war nach dem Eingeständniß fast der ganzen Bevölkerung wohlthätig auf das Volk und hat während elf Jahren Gesetzeskraft gehabt.

War die Vermittlungsacte nicht ungültig in ihrem Ursprunge, wo ist dann der Rechtsgrund auf den sich diejenigen stützen, welche die aristokratischen Einrichtungen, die Monopole, die Unterwerfung ihrer Mitbürger zurückverlangen?

Es ist wahr, die Vermittlungsacte ist durch die Erklärung der Tagsatzung vom 29ten December abgeschafft, aber sicher nicht mit rückwirkender und unbeschränkter Kraft; im Gegen-

theil, es wurden die bestehenden Cantone u. s. w. ausdrücklich beibehalten.

Die verbündeten Mächte luden dieselben Cantone am 3ten Januar ein, eine Verfassung zu bilden, und sprachen späterhin (im März) ihren Willen aus die unbedingte Unverletztheit der Cantone zu erhalten. Es gründeten sich daher die Rechte der Rückfordernden weder auf ursprüngliche Nichtigkeit der Vermittlung, noch auf deren unbeschränkte Abschaffung, noch auf den Willen der Mächte; da Bern und die zurückfordernden Cantone nicht am Kriege Theil genommen haben, so kann von dem *jus postliminii* nicht die Rede seyn.

Obgleich es uns erwiesen scheint, daß die Ansprüche der Berner auf Aargau u. s. w. sich auf keinen Rechtsgrund stützen, so sind wir doch nichts weniger der Meinung, daß man sich wenigstens damit beschäftigen muß die Anfänge zu Gährungen zu zerstören, welche zurückbleiben würden, wenn man nur einen Theil befriedigte. Es ist die Rede davon, als Versöhnungsmittel die Vereinigung des Bisthums Basel mit dem Canton Bern vorzuschlagen, und selbst die Abtretung eines Theils des Aargau zum Gegenstand der Unterhandlung zu machen. Nichts verhindert über das Bisthum Basel frei zu verfügen; die Abtretung von Aargau hingegen bietet viel größere Schwierigkeiten dar, nämlich den Widerspruch worin sie mit der Erklärung der Mächte vom März steht, und das Verlangen der Einwilligung Aargaus. Die gegenwärtige Lage der Schweiz scheint mir mehr Schonung der neuen als der aristokratischen Cantone zu fordern, sie bilden die Hälfte der Schweizer Bevölkerung, es besteht unter ihnen und in ihrem Innern eine große Einigung, während bei ihren Gegnern eine innere Aufregung stattfindet, und die Ruhe nur durch zurückwehrende und gehässige Mittel zu erhalten steht. Man wird also nach unserer Meinung nur in der äußersten Noth und auf die beschränkteste

Weise hinsichtlich des Umfangs des Gebiets und der Vereinigungsformen über die Abtretung eines Theils von Aargau unterhandeln können und dürfen.

Es bleibt für den Ausschuß ein wichtiger Gegenstand zu verhandeln, nämlich über die Art der Einmischung der fremden Mächte in die Angelegenheiten der Schweiz.

Man hat vorgeschlagen

reines und einfaches Schiedsgericht der Cantone,
oder Schiedsgericht nach bestimmten von den Mächten festgesetzten Grundsätzen,
oder Entscheidung durch die Mächte in einer Form welche die Volkseigenliebe schonte, so daß die Mächte ihren Willen aussprächen und ihre Anerkennung der Schweizerischen Unabhängigkeit und Neutralität an die Zustimmung der Schweizer knüpften.

Die Leidenschaften sind zu gereizt, die Gemüther in der Schweiz zu erbittert; die Gesamtheit der Interessen ist verletzt, nicht die einiger benachtheiligten Cantone; wo findet man unparteiische Schiedsrichter, Mittel zur Vollstreckung, wo kann man unter solchen Umständen auf Achtung für den Schiedsspruch rechnen? Die Bundesacte richtet im 5ten Paragraph ein Schiedsgericht für die Streitigkeiten unter den Cantonen ein, nimmt jedoch in der Genehmigungsacte die Gebietsfragen davon aus, und erklärt, sie dem festgesetzten Schiedsspruche nicht unterwerfen zu wollen. Die Verfasser der Bundesacte haben die Schwäche dieser Einrichtung gefühlt und die Unmöglichkeit sie auf die gegenwärtigen Streitigkeiten anzuwenden. Die Herren v. Reinhard und Wieland haben dieselbe Meinung ausgesprochen und ihre Gründe dafür dargelegt, und ich vermag nur einem so achtungswerthen Ansehen wie die Bundesacte selbst ist und zwei Männern nachzugeben, welche in ihren Freistaaten angesehene Stellen bekleiden.

Ein Schiedsgericht welches durch die von den Mächten festgesetzten Grundsätze beschränkt wäre, hätte dieselben Unbequemlichkeiten wie das reine Schiedsgericht; es würde unmöglich seyn unparteiische Schiedsrichter zu finden; man dürfte nicht auf Unterwürfigkeit derjenigen Partei rechnen, die sich für verletzt halten würde, und verletzte eben so wie durch fremde Einmischung die Eigenliebe des Volks.

Es bleibt daher nichts übrig, als daß die Mächte ihren Willen hinsichtlich der Schweizer Streitigkeiten aussprechen, und an die Zustimmung der Schweizer die Anerkennung von deren Unabhängigkeit und Neutralität knüpfen.

Diese Erklärung ward von Stein und Capodistria unterschrieben in der nächsten Sitzung der Conferenz übergeben, und da die Meinungen Preußens Englands und Oesterreichs nicht weit davon abgingen, so ward die Sache in diesem Sinne betrieben. Man vernahm daher die Abgeordneten der Tagsatzung, andererseits den Abgeordneten von Bern Zug und Uri Herrn v. Zerleber, welcher eine Entscheidung durch die Verbündeten für nothwendig hielt, und die Abgeordneten von Waadt und Aargau, Laharpe und Rengger, welche derselben Meinung waren; die Forderungen wurden im Einzelnen dargelegt, und da die Minister in einem Hauptpunkte, der Entschädigung Berns durch das Bisthum Basel, einverstanden waren, so glaubte man einer Einigung bald entgegensehen zu können.

In einer Reihe Conferenzen und in besonderen schriftlichen Eingaben wurden die Beschwerden der einzelnen Cantone ausführlich dargelegt; die Grundsätze wie die Forderungen standen einander schroff gegenüber; verlangten die Einen die Herstellung des alten Besitzes ¹²⁷, einen ausschließlichen Anspruch an die Englischen Gelder ¹²⁸, so drang man von anderer Seite

nicht nur auf Erhaltung des jetzigen Besitzes, sondern forderie den Einfluß der Mächte zur Umbildung der zu schwachen Bundesverfassung in die einer Helvetischen Republik, zur Aenderung der aristokratischen Junt-Verfassung von Bern, Luzern, Solothurn und Freiburg. Diese aristokratischen Verfassungen, welche nur wenigen Familien die den Landschaften zustehenden Rechte vorbehalten, suchten, sagte man, wie in früheren Zeiten an den Bourbons eine Stütze, und werden die Schweiz deren überwiegendem Einflusse wieder überliefern.

Die Gesandtschaft der Tagsatzung suchte so viel wie möglich für Erhaltung der neuen Verfassung zu wirken. Die Mächte sahen zwar diese im Ganzen als annehmungswürdig an, hegten jedoch den Wunsch ihrer Verbesserung zum wahren Wohl der Gesamtheit, und suchten der Herstellung eines überwiegenden Französischen Einflusses vorzubeugen. Aus diesem Gesichtspunkte ließ Alexander die Schweizer Angelegenheiten behandeln und wirkten Stein und Capodistria; nur als die Schweizer die Abtretung der Stadt Constanz forderten ¹²⁹, erklärte Rußland, daß vorher der jetzige Besitzer, der Großherzog von Baden entschädigt werden müsse. England und Preußen handelten gleichfalls uneigennützig nur für das Beste der Schweiz, von welcher sie so wenig als Rußland irgend etwas zu fordern oder zu erwarten hatten. Dagegen lehnte Frankreich die von den Verbündeten im Pariser Frieden verheißene Abtretung zu Gunsten Genfs ab, und soll nebst Savoyen selbst die Unabhängigkeit des beiden unangenehmen kleinen Freistaats in Frage gestellt haben, wie es denn auch anderen von Rußland begünstigten Cantonen zuwider war und Aargau's Einverleibung in Dec. 10. den Canton Bern beantragte. Selbst Oesterreich, dessen auf-richtige Wünsche für das Wohlergehen der Schweiz nicht bezweifelt werden konnten, und welches Anfangs die Herstellung der alten Schweizer Gränze gegen Italien zuzulassen schien,

zeigte sich im Verlauf der Unterhandlungen immer abgeneigter, die durch Napoleon von Graubünden abgerissenen Landschaften Gläven Worms und Veltlin zurückzugeben, und wollte das 1802 abgetretene Frickthal dafür in Anrechnung bringen¹³⁰. Die Graubündner Abgeordneten selbst legten wegen der Religions- und Volks-Eigenthümlichkeit jener katholisch-Italiänischen Landschaften keinen Werth auf deren Zurücknahme, und begehrten nur die gerechte Entschädigung für den im Jahre 1797 an allem in den drei Thälern belegenen Graubündnerschen Eigenthum begangenen Raub; während eigene Abgeordnete der Thäler bei dem Minister-Ausschuß auf Belassung bei der Oesterreichischen Lombardie drangen.

So zogen sich die Schweizer Angelegenheiten in die Zeit der großen Verwicklung der allgemeinen Politik hin; die meisten Fragen gingen unentschieden in's neue Jahr hinüber, und nur über die Kapitalien, welche in England angelegt waren, ward am 17ten December¹³¹ der Beschluß gefaßt¹³², daß sie ausschließlich Berns und Zürichs Eigenthum seyn, die aufgesammelten Zinsen aber so weit sie reichen zur Bezahlung der Schweizer Schuld verwendet werden sollen, deren Rest die übrigen Cantone allein zu tragen haben.

Erst am 16ten Januar in der zehnten Sitzung¹³³ des Ausschusses ward der allgemeine Beschluß über die Schweizer Angelegenheiten genehmigt¹³⁴. Er ging von denselben Grundsätzen aus, welche Stein am 16ten November ausgesprochen hatte, zeigte die Nothwendigkeit einer Entscheidung durch die Verbündeten, beantragte die Anerkennung der 19 Cantone, so wie Genfs, Neuenburgs und des Wallis, Berns Entschädigung durch den größten Theil des Bisthums Basel Brundrutt und die Stadt Biel, die Verwendung der in England stehenden Gelder, Entschädigung der kleinen Cantone Schwyz Uri Unterwalden Glarus Zug und Appenzell, durch eine halbe Million

Schweizerfranken, welche von den neuen Cantonen Aargau Nadt Tessin St. Gallen und Thurgau aufgebracht, und durch Zürich für öffentliche Zwecke der kleinen Cantone besonders Unterrichtsanstalten verwaltet werden soll. Es ward ferner der Antrag gemacht, die neue Bundesacte, obwohl sie unvollkommen sey, doch der Ruhe wegen anzuerkennen, und die Annahme dieser Vorschläge auf dem Wege zu bewirken, daß die Verbündeten Mächte der Schweizerischen Gesandtschaft eine entsprechende Erklärung zustellen ließen, deren Annahme und Genehmigung durch die Schweiz die Bedingung eines Vertrages würde. Mittelt dieses Vertrages solle sich die Schweiz zu Ausführung jener Vorschläge anheischig machen, die Verbündeten aber eine Erklärung der Schweizer Unabhängigkeit und ewiger Neutralität in die Congreßacte aufzunehmen versprechen, der Schweiz das Bisthum Basel, die Thäler Gläven Worms und Veltlin zurückstellen, und ihre Vermittlung zu Abrundung des Genfer Gebiets und der Schweizer Gränze gegen Deutschland verheißten. Die Bedingungen unter denen jene Gebietsabtretungen zu Gunsten der Schweiz geschehen sollten, wurden ausführlich dargelegt.

Mit dieser Arbeit hatte der Ausschuß seine Aufgabe gelöst; es war nun die Sache der Conferenz der acht Mächte, sich darüber zu äußern.

Dieses geschah in der Sitzung vom 9ten Februar, wo die Hauptstelle des Berichts, der Entwurf zur Erklärung der Mächte, verlesen ward. Fürst Metternich trug einen Gegenentwurf vor, worin die Bildung der drei Thäler zu einem eigenen Canton, freie Werbung in der Schweiz für die acht Mächte mit Ausschluß der Militair-Conventionen, und Rückgabe der Johanniter- und Deutschordens-Güter vorgeschlagen zu seyn scheinen¹³⁵. Nach langer Verhandlung beschloß die Con-

ferenz, sowohl den Entwurf als den Gegenentwurf an den Ministerausschuß zu neuer Prüfung zurückzusenden.

Dieser ¹³⁶ versammelte sich am nächsten Tage, es erfolgte eine sehr lebhaftc Verhandlung. Rußland drang dabei so nachdrücklich auf Rückgabe der drei Thäler an die Schweiz, Preußen auf Rückgabe von Gläven und Worms, daß die Schweizer Abgeordneten den Bruch der Unterhandlung besorgten. Gegen das Recrutirungsrecht erklärte sich Frankreich als die Schweizerrische Unabhängigkeit gefährdend, noch mehr aber weil ihm dadurch ein Jahrhunderte lang angewandtes Mittel zum Einfluß auf die Schweiz entgangen wäre. Die Versammlung trennte sich ohne Beschluß zu fassen.

Das Verfahren, daß die Conferenz der acht Mächte auf Oesterreichs Antrag den Entwurf, welchen die Gesandten der fünf großen Mächte in dem Schweizer-Ausschuß mit Einschluß des Oesterreichischen Ministers einstimmig angenommen hatten, an den Ausschuß zurückschickte, mußte dessen Mitglieder nicht wenig verlegen; Stein war nicht der Mann um sich auf solche Weise schulmeistern zu lassen, er erschien nicht wieder im Ausschuß.

Am 20sten Februar ward eine neue Sitzung angesetzt. Für Rußland war Capodistria anwesend. Der Oesterreichische Gesandte eröffnete sie mit der Bemerkung, daß er einen Gegenentwurf vorzulegen habe. Man suchte die beiden Entwürfe zu vereinigen, Dalberg und Canning wurden mit der Abfassung beauftragt. Da ein Gebietstausch zu Gunsten Genfs von Frankreich abgelehnt war, so beschloffen die Minister mit Ausnahme Capodistria's ganz Brundrutt für Bern zu bestimmen. Die Bestliner Frage ward auf Oesterreichs Antrag ausgesetzt.

Da nun abermals ein längerer Stillstand eintrat, so richteten die Schweizer Gesandten am 3ten März ein dringendes Schreiben an Metternich mit dem Ersuchen, der peinigenden

Ungewißheit worin sich die Schweiz seit 14 Monaten über ihre Lage befinde, ein baldiges Ende zu machen ¹³⁷.

Diese Zwischenzeit hatte der Kaiser Alexander benützt, um mit dem Berner Gesandten über einige freisinnigere Veränderungen in der Verfassung von Bern unterhandeln zu lassen, und verhiess für diesen Preis seine Genehmigung zur Abtretung des ganzen Brundrutt; ein Versuch auch noch den Bundesvertrag abzuändern und Zürich allein, mit Ausschluß von Bern und Luzern, zum Vororte zu machen, war an dem Widerspruche der eidgenössischen Gesandtschaft gescheitert.

Am 5ten März trat der Ausschuß nochmals zusammen ¹³⁸, Capodistria legte als Erfolg seiner Unterhandlung vier Artikel vor, welche in das Protokoll aufgenommen wurden:

- 1) Der Grundsatz der Volksvertretung wird in die Berner Regierung aufgenommen.
- 2) Ein Dritttheil des großen Raths soll aus Vertretern der Städte und Gemeinden bestehen.
- 3) Die Berner Regierung bestimmt die Wahlformen.
- 4) Das Bürgerrecht wird dem Lande unter billigen Bedingungen geöffnet.

Die Annahme dieser Bedingungen sollte der Berner Gesandte in Bern selbst bewirken.

Am 13ten März endlich ward durch Oesterreich eine Entschädigung ¹³⁹ der Graubündtner für ihre Verluste in den drei Thälern, so wie die Abtretung der Herrschaft Razüns zugesagt, wogegen Gläven Worms und Bestlin bei Oesterreich bleiben sollten — Frankreichs Einwilligung erfolgte jedoch erst am 18ten März ¹⁴⁰.

Die Einwendung der Schweizer Gesandten, daß die Thäler zu ihrer Kriegsgränze unentbehrlich seyen, ward durch Wellington mit der Bemerkung widerlegt, nicht die Schweiz allein, auch Oesterreich bedürfe einer Kriegsgränze.

Der auf diese Weise abgeänderte Entwurf ward am 19ten März der Conferenz der acht Mächte vorgelegt, am 20sten genehmigt, und den Schweizer Abgeordneten als Grundlage eines Vertrages übersandt. Die dringende Mahnung der Mächte zum Vergessen des Vergangenen, zu Einigkeit und vaterländischer gemeinsamer Vervollkommnung der neuen Verfassung, sowie die vortreffliche Gesinnung der Schweizer Gesandten, der Tagsatzung und des Volks bewirkte die Annahme der Vorschläge; am 27sten Mai erklärte die Tagsatzung ihren Beitritt, und die Schweiz war mit erweiterten Gränzen als geordneter des allgemeinen Vertrauens werther unabhängiger Staat in die Reihe der Europäischen Mächte eingetreten.

Achter Abschnitt.

Napoleon in Frankreich. Großes Gegenbündniß. Erledigung der Gebietsfragen.

März bis Junius.

Nach Ludwig XVIII nach 23jähriger Abwesenheit Frankreich wieder betrat, fand er dasselbe durch und durch verändert. Die Revolution und die Napoleonische Soldatenherrschaft hatten die alten Bande wodurch die verschiedenen Klassen des Volks in sich und mit der Regierung zusammenhingen aufgelöst, Gewalt im Innern und vieljährige Eroberungskriege hatten neue Verhältnisse geschaffen, und ein zahlreiches krieg- und raubgeübtes Heer als die einzige nationale Erscheinung alle Kraft des Landes, alle Hülfquellen, alle Thätigkeiten und alle Hoffnungen in sich vereinigt. Dieses Heer, in welchem das Volk gewissermaßen untergegangen war, hatte durch die Feldzüge der Jahre 1812, 1813, 1814 den ehemaligen Ruf seiner Ueberlegenheit verloren, durch viele Niederlagen einen großen Theil seines Bestandes eingebüßt, seine früheren Eroberungen sowie die Güter im Auslande und andere Geldquellen verloren; es war seines nach Elba verbannten Hauptes beraubt. Aber niedergeworfen, geschwächt, beschränkt, war es dennoch nicht aufgelöst worden,